Abschrift

Öffentliche Sitzung des 18. Senats des Landessozialgerichts Berlin-Brandenburg Mittwoch, 23. Juni 2021 14482 Potsdam, Försterweg 2-6, 1. Etage, Saal 1



Vorsitzender:

Vorsitzender Richter am Landessozialgericht Mälicke

Beisitzer:

Richter am Landessozialgericht Wein

Beisitzerin:

Richterin am Landessozialgericht Dr. Naumann

Ehrenamtliche Richterin:

Kaatz

Ehrenamtliche Richterin:

Dr. Szonn

Ohne Hinzuziehung eines Protokollführers gemäß § 122 SGG, § 159 Abs. 1 ZPO

L 18 AS 998/18 WA

S 27 AS 30022/14 Sozialgericht Berlin

Niederschrift



In dem Rechtsstreit

Ralph Boes, Spanheimstraße 11, 13357 Berlin

- Kläger und Berufungskläger -

Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwältin Esther Kleideiter, Anklamer Straße 38, 10115 Berlin

Az.: 106/20 ek

gegen

Jobcenter Berlin Mitte, Seydelstraße 2-5, 10117 Berlin

Az.: 138.B - 96204BG0065589 B-P-96204-00033/18

- Beklagter und Berufungsbeklagter -

erscheinen nach Aufruf der Sache:

der Kläger und seine Bevollmächtigte Frau Rechtsanwältin Kleideiter und

für den Beklagten Herr Brechling unter Bezugnahme auf die bei Gericht hinterlegte Generalterminsvollmacht.

Der Vorsitzende eröffnet die mündliche Verhandlung. Der Sachvortrag wird gehalten.

Der Kläger verliest eine Erklärung, die als Anlage zur Sitzungsniederschrift genommen wird.

Die Bevollmächtigte des Klägers beantragt,

den Gerichtsbescheid des Sozialgerichts Berlin vom 28. April 2016 und den Bescheid des Beklagten vom 26. August 2014 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 24. November 2014 und in der Fassung des Bescheides vom 18. Dezember 2019 aufzuheben.

Vorgespielt und genehmigt

Der Vertreter des Beklagten beantragt,

die Berufung zurückzuweisen und die Klage gegen den Bescheid vom 18. Dezember 2019 abzuweisen.

Vorgespielt und genehmigt

Beschlossen und verkündet:

Eine Entscheidung ergeht am Schluss der Sitzung.

Der Vorsitzende erklärt die mündliche Verhandlung für geschlossen.

Nach geheimer Beratung des Senats verkündet der Vorsitzende am Schluss der Sitzung im Namen des Volkes das Urteil durch Verlesen der folgenden Urteilsformel:

Auf die Berufung und die Klage werden der Gerichtsbescheid des Sozialgerichts Berlin vom 28. April 2016 sowie der Bescheid des Beklagten vom 26. August 2014 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 24. November 2014 und in der Fassung des Bescheides vom 18. Dezember 2019 aufgehoben.

Der Beklagte hat die notwendigen außergerichtlichen Kosten des Klägers im gesamten Verfahren zu erstatten.

Die Revision wird nicht zugelassen.

Wegen der Abwesenheit der Beteiligten wird auf eine mündliche Urteilsbegründung verzichtet.

Zugleich für die Richtigkeit der Übertragung vom Tonträger:

Mälicke Vorsitzender

Luther Justizbeschäftigte als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle Hohes Gericht -

zum Ende der Verhandlung möchte ich noch meinen Antrag stellen:

Ich stehe hier, weil ich es unternommen habe, die Sanktionen in Hartz IV vor das BVerfG zu bringen.

Ich brauchte dazu die Sanktionen als Arbeitsmittel. Ohne sichere Sanktionen hätte ich den Weg nicht gehen können.

Inzwischen hat sich die Situation geändert. Das BVerfG ist unseren Anträgen zum größten Teil gefolgt, womit ich, wie letztens ein Richter hier gesagt hat, "haushoch gewonnen" habe.

Trotzdem werde ich weiter wie ein Verbrecher behandelt. Die Sanktionsbescheide werden nicht aufgelöst, sondern gemindert weiter vollzogen.

Aus meiner Sicht findet hier etwas Unstatthaftes statt.

Ich habe meine Schrift:

)

"Mein Weg der Auseinandersetzung mit der Menschenrechts- und Verfassungswidrigkeit des Sanktionssystems in Hartz IV" hier vorgelegt.

Niemand, der sie gelesen hat, wird sagen können, dass ich auf meinem Weg in irgendeiner Weise Willkür oder Unrecht hätte walten lassen.

Ich habe – unter dem Einsatz meines Lebens – um die Wiedereingliederung des Sozialgesetzes in den Rahmen der Verfassung gerungen – weil die Sanktionen aus meiner Sicht ein schlicht ungeheures Verbrechen darstellten und es einen anderen Weg zum BVerfG schlechthin nicht gab.

Selbst die Verbände und Parteien sind an diesem Punkt gescheitert. Und meine und andere Verfassungsbeschwerden wurden immer abgewiesen, weil der Rechtsweg noch nicht erschöpft sei.

Dass ich überlebt habe, ist ausschließlich unvorhersehbaren Darlehen aus den Geldbörsen der Allerärmsten zu verdanken, durch die ich wenigsten Wohnung und Krankenkasse begleichen konnte – und die dadurch zustande kamen, weil ich die Sache selbstverständlich öffentlich verhandelt habe.

Dass ich überlebt habe ist auch am Ende der evangelischen Kirche in Marzahn zu verdanken, die mich nach 132 Tagen des Hungerns in Asyl übernommen hat, nicht um meine Leben zu retten, sondern um ihrerseits wieder an den Widerstand anzuknüpfen, den sie zur Wende niedergelegt hat, angesichts eines, wie man es dort ausdrückte, "jetzt wieder menschenrechtswidrigen Systems".

Dass ich überlebt habe, verdanke ich NICHT dem Jobcenter und nicht den Gerichten, die mich trotz aller meiner Widersprüche und Klagen und aller mit den Sanktionen zusammenhängenden Bedrohungen von Gesundheit, Leib und Leben mit insgesamt fast drei Jahren Totalsanktion überzogen haben.

Ich möchte heute darüber nicht weiter darüber sprechen, aber nach vollbrachter – und **erfolgreicher** Leistung weiter nach der Gesetzeslage von Hartz IV und wie ein Verbrecher behandelt zu werden, erscheint mir mehr als eigentümlich.

Ich habe aus meiner Sicht nichts anderes getan, als, indem ich mir selber geholfen habe, zugleich auch **eine Dienstleistung** für den Bestand der Bundesrepublik und ihres Sozialwesens erbracht.

Für eine erfolgreich erbrachte Dienstleistung gehört man aus meiner Sicht nicht sanktioniert.

Es gibt Richter und Vertreter des Hartz IV-Systems, die mich für einen extremen Querulanten halten.

Ich möchte aber darauf hinweisen, dass sowohl das Jobcenter als auch schon der erste Richter in meiner Sache in Form einen Antrages auf Richtervorlage genau das Gutachten von mir vorgelegt bekommen haben,

welches später durch das Sozialgericht in Gotha den Weg zum BVerfG gefunden hat und dort, trotz vieler prozessualer Widerstände, gerne angenommen worden ist.

Die Fülle der Sanktionen ist aus meiner Sicht nicht mir, sondern der Unempfänglichkeit des Jobcenters und der Gerichte in Berlin und Brandenburg anzulasten.

Auch die so entstandene Fülle der Sanktionen sollte deshalb **nicht mir** zur Last gelegt werden.

Im Grundgesetz habe ich folgende erstaunliche Entdeckung gemacht. Dort heißt es in Artikel 97:

"Die Richter sind unabhängig und nur dem Gesetz unterworfen."

In Artikel 20, Absatz 3 heißt es demgegenüber aber:

"Die Gesetzgebung ist an die verfassungsmäßige Ordnung, die vollziehende Gewalt und die Rechtsprechung sind an Gesetz **und Recht** gebunden."

Wenn man fragt, was hier <u>"und Recht"</u> bedeuten könnte, ist das wohl in Artikel 1, Absatz 3 beschrieben. Dort steht, nachdem die Achtung und der Schutz der Menschenwürde zum Zentrum der Verfassung gesetzt worden sind:

"Die nachfolgenden Grundrechte binden Gesetzgebung, vollziehende Gewalt und Rechtsprechung als unmittelbar geltendes Recht."

D.h., indem in Artikel 97 gesagt ist:

"Die Richter sind unabhängig und nur dem Gesetz unterworfen." gibt es einen Konflikt mit den Artikeln 1 und 20, weil **das unmittelbar geltende RECHT** nicht angesprochen ist.

Dass in solchem Fall Artikel 1 und 20 Vorrang haben, brauche ich vor Ihnen nicht weiter zu begründen.

Überhaupt sage ich das nicht, um Sie irgendwie zu belehren, sondern weil ich selbst mit harter "juristischer Legasthenie" geschlagen bin und mir alles mühsamst selbst zusammen buchstabieren muss -

und auch, weil Jobcenter und Gerichte bisher ausschließlich im Sinne $\emph{des Gesetzes}$ geurteilt haben.

Als Bürger hat man aber immer das Recht, sich direkt von den Grundrechten ausgehend gegen unangemessene staatliche Bevormundung zu erwehren – auch wenn man damit in Konflikt mit dem Gesetz gerät.

Ich musste die Sanktionen erwirken und damit gewissermaßen die Regeln der Gesetze in Hartz brechen, da sie verfassungswidrig waren und nur mittels der Sanktionen der Weg zum BVerfG zu gehen war,

und habe unglaubliche Entbehrungen und lebensbedrohliche Situationen auf diesem Wege durchzustehen gehabt.

Ich bitte, dass Sie in Ihr Urteil jetzt auch **DAS RECHT** mit einbeziehen. Ich bitte Sie, mein Handeln nicht nur im Sinne des SGB II sondern auch im Sinne der Grundrechte anzuschauen, die in Hartz IV gebrochen waren.

- Niemand darf gezwungen werden, sich verfassungswidrigen Gesetzen zu unterwerfen.
- Niemand darf bestraft und mit Sanktionen überzogen werden, wenn er verfassungswidrigen Gesetzen widerstanden hat.
- Dies umso weniger, wenn er ihnen widerstanden hat, um sie zu heilen.

Ich bitte Sie, die Gründe meines Handelns, wie sie andeutungsweise hier und umfänglich in meiner Schrift

"Mein Weg der Auseinandersetzung mit der Menschenrechts- und Verfassungswidrigkeit des Sanktionssystems in Hartz IV"

beschrieben sind, als wichtige Gründe im Sinne des Gesetzes, und, wenn das nicht geht, als wichtige Gründe im Sinne von Gesetz *und Recht* anzuerkennen und da gegebenenfalls auch das Recht auf Widerstand, Artikel 20, Absatz 4 mit in Betracht zu ziehen.

Hiermit möchte ich also folgende Anträge stellen:

Zunächst beantrage ich, den Sanktionsbescheid nach RN 222 des Urteils des BVerfG vom 05.11.2019 *aufzuheben.* (Aufheben ist nicht mindern oder absenken.)

Ersatzweise beantrage ich, den dem Sanktionsbescheid zugrunde liegenden Eingliederungsverwaltungsakt im Sinne der vom Gericht am 14.05.2021 dem Jobcenter gegenüber getätigten formalen Erwägungen (mangelhafte Erstattung von Bewerbungskosten, fehlender Überprüfungsmodus, starres Festhalten an Zielen die sich als erfolglos erwiesen haben usf.) für *nichtig* zu erklären.

Ersatzweise beantrage ich, sowohl *die anstehende Inzidenzprüfung* des Eingliederungsverwaltungsaktes als auch - im Sinne des Briefes meiner Anwältin vom 18. Juni 2020 - die Inzidenzprüfung aller vorangegangenen Verwaltungsakte und Sanktionsbescheide durchzuführen, und den Sanktionsbescheid auf Grund der Inzidenzprüfungen aufzuheben,

auch wenn das Jobcenter dem heftig widerspricht, weil sonst der Grundsatz

"Die Würde des Menschen ist unantastbar",

in den Grundsatz

"Das Handeln des Jobcenters ist unantastbar"

verschoben wird, was dem Schutz der Menschenwürde auch vor willkürlichen und rechtswidrigen Amtshandlungen extrem widerspricht.

Ersatzweise beantrage ich, die Gründe meines Handelns als **wichtige Gründe** im Sinne des Gesetzes, und, wenn das nicht geht, als wichtige Gründe im Sinne von Gesetz **und Recht** anzuerkennen und da ggf. auch das Recht auf Widerstand, Artikel 20, Absatz 4 mit in Betracht zu ziehen.

Unabhängig von allem Bisherigen stelle ich den Antrag, festzustellen, dass die **fehlende aufschiebende Wirkung** verfassungswidrig ist

und die entsprechenden Schritt einzuleiten,

weil ein starkes Unrecht darin besteht, Sanktionen erst durchleiden zu müssen bevor ihre Rechtmäßigkeit oder ihre Ungültigkeit festgestellt wird.

Die dadurch gegebenenfalls unrechtmäßig erzeugten Schäden an Körper, Seele und Geist des Betroffenen, auch die Schäden in seinen materiellen Lebensverhältnissen und an seinen sozialen Beziehungen sind unermesslich und durch die spätere Auszahlung des Geldes in keiner Weise auszugleichen.

Zuletzt stelle ich den Antrag, diesen Anträge auch im Sinne des Gesetzes als Anträge zu werten und auch dieses Schriftstück als sowohl den Träger meiner Anträge als auch den Träger der Begründung meiner Anträge in das Protokoll mit aufzunehmen.

Potsdam, den 23.06.2021

2.3-5